



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.7.2024
C(2024) 4534 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.7.2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2025

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

In Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen¹ wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Anzahl und der Titel von Variablen der unterschiedlichen Datensätze zu erlassen. Beim Erlass des delegierten Rechtsakts darf die Anzahl der Variablen die bereits am 3. November 2019 von der Kommission (Eurostat) für jeden Bereich verbindlich vorgeschriebene Anzahl von Variablen nicht um mehr als 5 % übersteigen.

Diese delegierte Verordnung deckt die Anzahl und Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2025 ab.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen durch.

Die Kommission konsultierte nationale Sachverständige, die zur Erörterung des Entwurfs des delegierten Rechtsakts zu Sachverständigensitzungen eingeladen wurden. Die Konsultation erfolgte auf der Tagung der Sachverständigengruppe „Statistik der Informationsgesellschaft“ am 5. und 6. Februar 2024.

Die Sachverständigengruppe „Nationale statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems“ wurde konsultiert; sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat wurden angemessen unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Verordnung sollen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1700 die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2025 angenommen werden.

Nur die erhobenen Variablen haben Auswirkungen auf die Belastung. Der Anstieg der Anzahl der erfassten Variablen entspricht der Anforderung des Artikels 6 Absatz 2. Insbesondere übersteigt die Anzahl der Variablen die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 von der Kommission (Eurostat) für jeden Bereich verbindlich vorgeschriebene Anzahl von Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien nicht um mehr als 5 %.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

Der delegierte Rechtsakt betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht, und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

¹ ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1700/oj>.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.7.2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2025

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Deckung des Bedarfs an Statistiken zu den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1700 enthaltenen einschlägigen Einzelthemen ist es notwendig, die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2025 festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2025 sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

¹ ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1700/oj>.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9.7.2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN